



LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom  
23.10.2019, AZ: L 1 P 21/18

Foto: Susanne El-Nawab

## Geförderte und nicht geförderte IV-Umlagen einheitlich behandeln

Geförderte und nicht geförderte Investitionsumlagen sind innerhalb einer Pflegeeinrichtung einheitlich zu behandeln, so ein Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalts. Eine Revision des Urteils wurde nicht zugelassen.

### Keine Aufspaltung?

Die einheitliche Umlage von Investitionskosten auf alle Heimplätze ist zustimmungsbedürftig gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI und zwar auch dann, wenn nicht durch Landesmitteln geförderte Baumaßnahmen vorgenommen wurden. Eine Aufspaltung in zustimmungsbedürftige und mitteilungspflichtige Investitionsumlagen kommt nicht in Betracht, so das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt in seinem Urteil vom 23.10.2019 (AZ: L 1 P 21/18).

Der konkrete Fall: Die klagende Pflegeeinrichtung betreibt eine stationäre Pflegeeinrichtung, deren Angebot ursprünglich mit Landesmitteln gefördert wurde. Später wurden bestehende Plätze in ein Hausgemeinschaftskonzept umgewandelt. Zudem wurde das Gebäude um ein weiteres Stockwerk erweitert und neue Plätze geschaffen. Für diese Maßnahmen nahm der Pfl-

geheimbetreiber keine Fördermittel in Anspruch.

Nachdem die Baumaßnahmen fertiggestellt waren, beantragte der Pflegeheimbetreiber bei der zuständigen Sozialagentur die Zustimmung zur gesonderten Inrechnungstellung der Investitionsaufwendungen in einheitlicher Höhe für alle Heimplätze.

Die Zustimmung zur gesonderten Berechnung wurde lediglich für die ursprünglich geförderten Heimplätze erteilt. Eine „Mischkalkulation“ sei unzulässig. Der Träger solle die Umlage hinsichtlich der neugeschaffenen Plätze nur gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI anzeigen.

Das Gericht sah dies anders: Eine unterschiedliche Behandlung von Investitionskosten in zustimmungsbedürftige und mitteilungsbedürftige (§ 82 Abs. 3 bzw. Abs. 4 SGB XI) Umlagen ist unzulässig. Der Umbau von bestehenden Räumlichkeiten und eine Platzzahler-

weiterung ändern nichts daran, dass weiterhin eine Einrichtung besteht, für die aufgrund der ursprünglichen öffentlichen Förderung das Zustimmungserfordernis nach § 82 Abs. 3 SGB XI greift. Das Bundessozialgericht hatte bereits in der Vergangenheit geurteilt, dass die Zustimmung auch dann erforderlich ist, wenn nur für eine angebotene Pflegeform eine öffentliche Förderung bewilligt wurde (vgl. BSG, Urteil v. 10.02.2011, AZ: B 3 P 3/10R). Nur bei einer Aufspaltung in rechtlich selbstständige Einheiten (z.B. in zwei GmbH) mit unterschiedlichen Angebotsformen wäre die Annahme unterschiedlicher selbstständiger Pflegeeinrichtungen denkbar.

### Beschränkte Prüfungscompetenz der Landesbehörde

Soweit die Behörde ihre Aufgabe darin gesehen hatte, höhere Belastungen für die Bewohner der geförderten Plätze zu verhindern, überschritt sie im Rahmen des Zustimmungsverfahrens ihre Kompetenz. Die Bewohnerbelange finden nämlich nur insoweit Berücksichtigung, als dass sich die Zulässigkeit der Umlage auf 1. bestimmte Investitionsaufwendungen beschränkt, die 2. betriebsnotwendig sein müssen und 3. auch nicht bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Im Zustimmungsverfahren kommt der Behörde lediglich die Aufgabe einer präventiven Kontrolle zu, ansonsten reicht die Prüfungsbefugnis nicht weiter als im Mitteilungsverfahren nach § 82 Abs. 4 SGB XI.

### Kein Widerspruch zwischen betriebswirtschaftlicher Entscheidung und Betriebsnotwendigkeit

Soweit die Sozialagentur meint, die Betriebsnotwendigkeit sei hinsichtlich der Platzerweiterung nicht gegeben, weil diese aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus erfolgt sei, besteht grundsätzlich kein Widerspruch, soweit eine entsprechende Nachfrage auf dem Markt besteht. Auch wenn dadurch das Umlagevolumen steigt und für die Bewohner damit eine höhere Belastung einhergeht, können gewerbliche Träger unter Berücksichtigung des Art. 12 GG nicht dauerhaft an der Refinanzie-

## DER RAT FÜR DIE PRAXIS

Beachten Sie, dass Investitionskosten dann einheitlich auf die Bewohner verteilt werden dürfen und auch müssen, wenn nichtgeförderte Investitionen vorgenommen wurden.

Dies gilt solange, wie die Einrichtung überhaupt eine öffentliche Förderung aus Landesmitteln erhalten hat. Dabei sind Umfang und Zweck der Förderung ohne Bedeutung.

Sollten aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus unterschiedliche Umlagen gewünscht sein, so kann dies ggf. durch eine Aufspaltung in mehrere Gesellschaften erfolgen. Die Umlage nicht geförderter Investitionen wäre dann lediglich mitteilungspflichtig (§ 84 Abs. 4 SGB XI). Dadurch können unter Umständen höhere Investitionskostensätze resultieren.

Die Investitionsvorhaben der Einrichtung sind durch die Bedarfsplanung seitens des Landes gerade nicht stattfinden (BSG, Urteil vom 07.10.2015, AZ: B 8 SO 19/14 R). Dies ergibt sich bereits aus der Grundannahme, dass Pflegeeinrichtungen im-

Investitionsvorhaben der Einrichtung sind durch die Bedarfsplanung seitens des Landes gerade nicht stattfinden (BSG, Urteil vom 07.10.2015, AZ: B 8 SO 19/14 R). Dies ergibt sich bereits aus der Grundannahme, dass Pflegeeinrichtungen im-

## Investitionsvorhaben müssen nicht mit der Behörde gemäß § 82 SGB XI abgestimmt werden

mer dann einen Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrags gemäß § 72 SGB XI haben, wenn sie die dort normierten Voraussetzungen erfüllen und zwar unabhängig von dem konkreten Versorgungsbedarf.

### Keine Genehmigung erforderlich

Schließlich stellt das Gericht klar, dass der Heimbetreiber außerhalb eines Verfahrens zur Beantragung von Fördermitteln keine Genehmigung für seine Investitionen einzuholen hat.

Eine Einrichtung verliert sogar dann nicht die Befugnis zur Umlage nicht geförderter Investitionskosten, wenn sie entgegen der Zweckbindung des Zuwendungsbescheids agiert, gegen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids verstößt oder etwaige Mitteilungspflichten verletzt. Laut Bundessozialgericht hat nämlich die Entscheidung über Höhe und Bemes-

sen-Entscheidung existierte in Sachsen-Anhalt keine landesrechtliche Regelung gem. § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XI. Die sogenannte Pflegeeinrichtungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt trat erst zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Eine weitere Überprüfung durch das Bundessozialgericht ist somit ausgeschlossen.

### Anmerkung:

Die Entscheidung des Landessozialgerichts ist im Ergebnis zutreffend. Eine unterschiedliche Betrachtung von geförderten und nicht geförderten Maßnahmen findet nicht nur keine Grundlage im Gesetz, sondern würde auch in der Praxis zu Widersprüchen führen. Würde man dies annehmen, so müssten den Bewohnern, die gleichermaßen von den geförderten und nicht geförderten Maßnahmen profitieren, zwei unterschiedliche Umlagen in Rechnung gestellt werden: Die geförderten noch nicht abgeschriebenen Maßnahmen wären weiterhin gem. § 82 Abs. 3 SGB XI zustimmungsbedürftig, wohingegen nicht geförderte Einzelinvestitionen lediglich anzuzeigen wären.

### MEHR ZUM THEMA

Kontakt: [Lena.Ertlmaier-Eckardt@curacon-recht.de](mailto:Lena.Ertlmaier-Eckardt@curacon-recht.de)



Lena Ertlmaier-Eckardt,  
Rechtsanwältin Curacon  
Rechtsanwaltsge-  
sellschaft mbH, Hamburg